

Gemeinderatssitzung 12/24 vom 25. Juni 2024 Protokollauszug

Verkehr, Rundfunk, Touristik	36.
Autokurse/ZVV/Buslinie	36.05
Haltestellen	36.05.00

Haltestellen Postauto: Erstellung behindertengerechte Bushaltestelle in Niederwil; Festsetzung des Projektes	86
--	----

Unterlagen zum Geschäft

- Auflageprojekt (technischer Bericht mit Kostenvoranschlag), FH-Ingenieure, April 2024
- Situation, 642-004-33_11 vom 26.04.2024
- Einsprache von Bruno Winkler, dat. 12.06.2024

1. Ausgangslage

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), das seit dem 1. Januar 2004 in Kraft ist, hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Das Gesetz gilt für öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Bauten, Anlagen, Kommunikationssysteme, Billetbezug) und Fahrzeuge. Spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten, also bis 2024, müssen die bestehenden Bauten, Anlagen und Fahrzeuge behindertengerecht sein.

Es werden nicht nur körperlich behinderte Menschen, sondern auch Menschen mit Kinderwagen, Kleinkindern, Gepäckrollis usw., wie auch alle andern Menschen von der Komfortverbesserung profitieren, die im Rahmen einer behindertengerechten Bauweise im öffentlichen Strassenraum realisiert wird. Es ist die Aufgabe von Kanton und Gemeinden, die gesetzlichen Bestimmungen termingerecht umzusetzen.

2. Projekt

Mit Beschluss vom 02.08.2023 wurde der Auftrag zur Ausarbeitung des Auflageprojektes und des Kostenvoranschlages an das Ingenieurbüro F+H Partner, Rickenbach, vergeben. Mit Datum vom 26.04.2024 liegen nun die entsprechenden Unterlagen vor.

Die Haltstelle soll neu als Kapphaltestelle ausgebaut werden. Die nordseitige Lage befindet sich an der gleichen Stelle wie bisher. Die südliche Lage wird auf die Höhe der Giebelfassade der Liegenschaft Andelfingerstrasse Nr. 3 verschoben, sodass die privaten Zugänge gewährleistet bleiben. Die neue Kantenhöhe entspricht den Normen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz. Es ist kein Landerwerb notwendig, hingegen muss das Parkplatzangebot auf der Gemeindepazelle Kat. Nr. AN2068 eingeschränkt werden.

3. Planaufgabe gemäss Strassengesetz

Es handelt sich vorliegend um eine Veränderung des Strassenkörpers, allerdings eindeutig von untergeordneter Bedeutung. Gemäss § 15 Abs. 2 Strassengesetz (StrG) werden Strassenprojekte auf Gemeindestrassen vom Gemeinderat festgesetzt. Die Pläne wurden gemäss § 16 und 17 StrG am 14.05.2024 amtlich publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

4. Einsprache

Innert Frist ging eine Einsprache von Bruno Winkler – der nicht in Niederwil, sondern am Altweg 18 a in Andelfingen wohnt – ein. Der Einsprecher stellt in seiner Einsprache selbst fest, dass er von der Bushaltestelle weder berührt ist noch ein schutzwürdiges Interesse vorzuweisen habe. Seine Einwendung sei rein verkehrstechnisch zu betrachten mit dem Ziel, für die betroffene Bevölkerung die bestmögliche Lösung aufzuzeigen.

4.1 Beurteilung der Einsprache

Gemäss § 17 Abs. 4 wird über Einsprachen mit der Festsetzung entschieden. Der Gemeinderat beurteilt die Einsprache wie folgt:

Vorab ist festzustellen, dass es sich vorliegend um ein Projekt handelt, das gemäss StrG zweifelsfrei als untergeordnet zu beurteilen ist. Entsprechend ist das gewählte Vorgehen nach §§ 16 und 17 StrG korrekt (und im Übrigen entgegen des Hinweises des Einsprechers auch im technischen Bericht genau so beschrieben). Gemäss § 17 Abs. 1 StrG richtet sich die Legitimation nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) und dürfte vorliegend – wie vom Einsprecher selbst ausgeführt – nicht gegeben sein. Da es indessen Sache der Rekursinstanzen wäre, über die Legitimation zu entscheiden, ist auf die Einsprache nachstehend trotzdem sachlich einzugehen:

Es ist vorzuschicken, dass die Projektpläne der beiden Bushaltestellen der entsprechenden Fachstelle der Kantonspolizei Zürich sowie der Postauto AG zur Stellungnahme zugestellt wurden. Die direkt betroffenen Anstösser wurden in die Projektierung miteinbezogen. Auf deren Anregungen und Wünsche wurde soweit technisch möglich eingetreten (siehe Protokolle Besprechungen Anstösser vom 21. November 2023, resp. 12. Februar 2024).

Varianten

In Niederwil hatte sich in der Phase der Machbarkeitsstudie bereits gezeigt, dass sich der heutige Standort bewährte aufgrund dessen zentrale Lage an der gemeindeeigenen Strasse (Andelfingerstrasse) und dem Vorhandensein von gemeindeeigenem Land.

Längsstreifen

Die Anbringung eines Längs- oder eines FGSO-Streifens wurde mit der Kantonspolizei Zürich diskutiert.

Der Längsstreifen würde mit seiner Breite von 1.50 m den Strassenraum stark einengen. Zum besseren Schutz der Fussgänger müssten zudem Pfosten angeordnet werden, durch welche es durch die in Niederwil zahlreichen Grundstückszufahrten sowie beim Kreuzen von Autos / LWK und landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu Konflikten führen würde. Zudem sind die Schutzpfosten im Strassenunterhalt nachteilig. Das Anbringen eines FGSO-Streifens wurde von der Kantonspolizei nicht unterstützt aufgrund dessen, dass den Fussgängern eine falsche Sicherheit vermittelt wird. Aufgrund des DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr) und der geringen Fahrgastzahlen wurde die vorgeschlagene Lösung jedoch für vertretbar beurteilt.

Des Weiteren wurde durch Anwohner von Niederwil beim Gemeinderat Andelfingen ein Vorstoss für eine Temporeduktion auf 30 km/h auf der Andelfingerstrasse eingereicht, über die derzeit ein Gutachten erstellt wird. Sollte eine Zone 30 oder Tempo 30 erstellt werden, wäre ein Längsstreifen widersprüchlich und müsste, kaum angebracht, wieder entfernt werden. Die Erstellung eines Eingangstores auf der Andelfingerstrasse wird im Rahmen der Abklärungen zu Tempo / Zone 30 geprüft.

4.2 Fazit

Zusammengefasst erweist sich die Einsprache von Bruno Winkler als nicht zielführend, sie ist somit, falls eine Legitimation festgestellt würde, abzulehnen.

5. Erwägungen zum Projekt

Das ausgearbeitete Projekt erfüllt in allen Teilen die Normen für einen behindertengerechten Ausbau. Die Ausgestaltung der Haltestelle führt zudem zu einer gewissen Verkehrsberuhigung.

Dem Projekt kann somit zugestimmt werden.

6. Kosten

Gemäss Kostenvoranschlag ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

▪ Bauarbeiten	CHF	90'000.00
▪ Nebenarbeiten	CHF	25'500.00
▪ Technische Arbeiten (inkl. Landerwerb)	CHF	<u>20'500.00</u>
Total Haltestelle	CHF	136'000.00
- Unvorhergesehenes (Reserve)	CHF	7'000.00
Mehrwertsteuer (gerundet)	CHF	12'000.00
Benötigter Kredit, inkl. MwSt.	CHF	<u>155'000.00</u>

Im Budget 2024 ist für den behindertengerechten Ausbau der Bushaltestellen Adlikon und Niederwil total ein Betrag von CHF 450'000.00 eingestellt. Dieser Betrag wird mit dem vorliegenden Bau sowie mit dem parallel laufenden Projekt in Adlikon (CHF 195'000.00) nicht ausgeschöpft.

Gemäss Art. 26 Abs. 2 Ziffer 3 der Gemeindeordnung (GO) liegt der Betrag in der Kreditkompetenz des Gemeinderates. Abgesehen davon würde es sich um gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Gemeindegesetz handeln.

Die formelle Kreditbewilligung erfolgt indessen erst nach dem Vorliegen der Unternehmerofferten.

Beschluss

1. Das Projekt «Bushaltestellen Niederwil – hindernisfreier Ausbau (BehiG)», gemäss Plänen und technischem Kurzbericht lauf Auflageprojekt, dat. 26.04.2024, wird genehmigt und im Sinne von § 15 Abs. 2 StrG festgesetzt.
2. Auf die Einsprache von Bruno Winkler wird gestützt auf § 17 Abs. 1 StrG infolge fehlender Legitimation nicht eingetreten.
3. Da die Frage der Legitimation letztlich von einer Gerichtsinstanz zu prüfen wäre, wird die Einsprache gestützt auf § 17 Abs. 4 StrG gemäss vorstehender Ausführungen eventualiter abgelehnt.
4. Bezüglich Anfechtbarkeit dieses Festsetzungsbeschlusses gemäss nachfolgender Öffnung des Rechtsweges wird auf § 17 Abs. 4 StrG verwiesen (Festsetzungsbeschluss kann nur von Personen angefochten werden, die Einsprache erhoben haben).
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift ist in dreifacher Ausführung einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind ebenfalls genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
6. Mitteilung an:
 - Herr Bruno Winkler, Altweg 18a, 8450 Andelfingen (eingeschrieben)
 - Herr Philipp Kern, F + H Partner AG, Breitstrasse 1a, 8445 Rickenbach Sulz
 - Herr René Müller, Leiter Finanzverwaltung
 - Herr Marc Moser, Leiter Infrastruktur
 - Akten

Gemeinderat Andelfingen



Peter Müller
Vize-Präsident



Patrick Waespi
Schreiber

Versandt am: 26.06.2024